



BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 10. Sitzung - Wahlperiode 2020/2025 -
des Rates vom 09.11.2021

Öffentlicher Teil

- 5) Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten 275-2020/2025
1. Ergänzung

Sachverhalt:

Seit der Beschlussfassung über die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten im Jahr 2005 erfolgten unter anderem Änderungen und Neuerungen hinsichtlich der Regelungen zum Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO), im Gesetz über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) sowie in der Kommunalwahlordnung (KWahlO). Die seinerzeit in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen beschlossene Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten bedarf daher einer Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 2. November 2021 dem Rat den Beschlussvorschlag unterbreitet, die gesetzlichen Änderungen in die Neufassung der Satzung einzuarbeiten und den Abstimmungsberechtigten wie bisher die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief abzugeben. Der dem Haupt- und Finanzausschuss vorgelegte Satzungsentwurf sah vor, einen Bürgerentscheid ausschließlich per Briefwahl durchzuführen (siehe Vorlage 275-2020/2025).

Unter Berücksichtigung des Beschlussvorschlags des Haupt- und Finanzausschusses sind der Vorlage ein Entwurf einer Neufassung der „Satzung für die Durchführung von

Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten“ sowie eine Synopse beigefügt, die die Stimmabgabe sowohl an der Abstimmurne als auch per Brief vorsehen. Der Satzungsentwurf orientiert sich an der auch seitens des Städte- und Gemeindebundes überarbeiteten Mustersatzung.

Beratungsverlauf:

Ratsmitglied Lasenga bittet um Erläuterung des Absatzes 1 des § 5 des Satzungsentwurfs, demzufolge nur abstimmen kann, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat; auch bittet er um weitergehende Ausführungen zur gemäß § 16 Absatz 2 des Satzungsentwurfes zu ermittelnden Mehrheit von 20 vom Hundert der Bürger.

Herr Schippers teilt mit, dass Abstimmberechtigte, die die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief beantragt haben, mit diesen Unterlagen nicht nur den für die Stimmabgabe benötigten Stimmzettel, sondern auch einen Stimmschein erhielten; dieser Stimmschein stelle das Pendant für den Wahlschein z. B. bei Bundestagswahlen dar. Bei Abstimmberechtigten, die antragsgemäß die Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief erhalten haben, werde ein entsprechender Sperrvermerk im Abstimmungsverzeichnis eingetragen; der Sperrvermerk verhindere eine doppelte Teilnahme von Abstimmberechtigten an der Abstimmung. Insofern könne nur abstimmen, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sei oder einen Stimmschein habe.

Des Weiteren führt er aus, dass bei der Durchführung eines Bürgerentscheides die Gemeinde gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) zur Erstellung eines Abstimmungsverzeichnisses verpflichtet sei, in dem die Zahl der abstimmungsberechtigten Bürger festgestellt werde. Dieses Abstimmungsverzeichnis sei maßgeblich für die Ermittlung des Abstimmungsquorums nach § 26 Absatz 7 GO NRW. Die Aufstellung des Abstimmungsverzeichnisses sei in § 6 des Satzungsentwurfs geregelt.

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Niederkrüchten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)